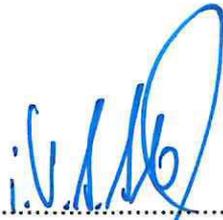


Baustellenordnung

für Bauvorhaben im Bereich der
Medizinischen Universität Lausitz – Carl Thiem



.....
Univ.- Prof. Dr. mult. Eckhard Nagel
Vorstandsvorsitzender

Cottbus, den 01.07.2024

Baustellenordnung**A. Allgemeines**

1. Lage der Baustelle
2. Anschriften und Rufnummern
3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz
4. Berichterstattung
5. Personal
6. Arbeitszeit
7. Weitervergabe von Arbeiten
8. Weisungsberechtigte
9. Ab- und Abmeldungen
10. Aufzüge
11. Bauführer, Baubesprech., Koordination
12. Arbeitssicherheit

B. Arbeitsstätten

1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr
2. Unterkünfte und soziale Anlagen
3. Winterfeste Arbeitsplätze
4. Sanitätsraum
5. Baustromversorgung, Baustellen-Beleuchtung
6. Funksprechverkehr
7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene
8. Rauschmittelmissbrauch
9. Baustellenleitung
10. Verkehrswege auf Baustellen
11. Abgrenzung und Einrichtung von Lagerbereichen/Materiallager
12. Sicherung der Baustelle nach Arbeitsschluss
13. Baustellenbelieferungen

C. Arbeitssicherheit

1. Allgemeines
2. Unterweisung
3. Arbeitsmedizinische Vorsorge
4. Erdarbeiten
5. Baumaschinen und Geräte
6. Montagearbeiten
7. Gerüste
8. Gefahrstoffe
9. Persönliche Schutzausrüstung
10. Abbrucharbeiten
11. Wassereinbruch, Sturm, Hagel
12. Blitzschutz
13. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen
14. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

D. Brand- und Explosionsschutz

1. Allgemeines
2. Brandfall
3. Beantragung der Abschaltung von Brandmeldern bzw. Meldergruppen

E. Umweltschutz

1. Abfall, Verpackungen, Bauschutt
2. Lärm
3. Gewässerschutz
4. Lagerung und Umgang mit umweltgefährlichen Stoffen
5. Strahlenschutz
6. Staubentwicklung
7. Ordnungsmaßnahmen

F. Sicherung der Baustelle

1. Baustellenbereich
2. Fotografieren
3. Besucher / Zugangsberechtigungen

Baustellenordnung

Anlagen (baustellenbezogen)

- Anlage 0 - Meldeblatt
- Anlage 1 - Empfangsbestätigung
- Anlage 2 - Betriebstechn. Bestimmungen einschl. Brandschutzordnung Teil B
- Anlage 3 - Anmeldung von Arbeiten außerhalb der normalen Arbeitszeit
- Anlage 4 - Erlaubnisschein für Schneid-, Schweiß-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten
 - Mitgeltende Vorschriften zum Schweißschein Anlage 4
- Anlage 5 - Erlaubnisschein für Arbeiten an bestehenden Versorgungsanlagen
- Anlage 6 - Alarmierungsplan / Evakuierungsplan
- Anlage 7 - Objektlageplan
- Anlage 8 - Anschriften und Rufnummern
- Anlage 9 - Unterweisungskonzept Teil 1 – Allgemeine Unterweisung
- Anlage 10 - Unterweisungskonzept Teil 2 – Sigeplan
- Anlage 11 - individuelle Anlagen zur Baustellenordnung (Baustellenbezogen)
- Anlage 12 - Antrag auf Schachterlaubnis
- Anlage 13 - Antrag auf Genehmigung Aufstellung Kran
- Anlage 14 - Antrag zur Abschaltung von Meldern der Brandmeldeanlage
 - Hinweise zum Antrag Anlage 14

Die Baustellenordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Baustelle, soll einen geregelten Bauablauf der am Bau Beteiligten ermöglichen und wesentlich zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz aller auf der Baustelle befindlichen Personen beitragen.

Jeder Auftragnehmer hat sein Personal über den Inhalt der Baustellenordnung zu unterrichten; ihre Einhaltung ist Teil der Vertragserfüllung.

Der Empfang der Baustellenordnung ist mit Unterschrift auf dem Meldeblatt (Anlage 1) zu bestätigen.

Für Schäden bzw. Nachteile, die dem Auftraggeber (AG) durch Nichtbeachtung dieser Baustellenordnung entstehen, haftet der AN.

Haftungs- und Versicherungsfragen richten sich nach den einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen bzw. den getroffenen vertraglichen Vereinbarungen.

Mit der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) wird das Ziel angestrebt, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen wesentlich zu verbessern.

Für die Baustelle ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SIGEPLAN) erstellt. Bei besonderen und nicht vorhersehbaren gefährlichen Arbeiten erfolgt eine Anpassung oder Teilkonkretisierung des SIGEPLANS durch den beauftragten Sigeko.

A. Allgemeines**1. Lage der Baustelle**

Ein Lageplan über die Lage und Anbindung der Baustelle an das öffentliche Verkehrsnetz ist als Anlage beigefügt.

Zur Baustelle gehören außer dem Baufeld und der Fläche der Baustelleneinrichtung keine weiteren Flächen, die durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt werden können.

2. Anschriften und Rufnummern

Siehe Anlage 8

Baustellenordnung

3. Koordination und Überwachung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Der vom Bauherrn gemäß BaustellV eingesetzte Koordinator (weiterhin als Sigeko bezeichnet) ist den ausführenden Firmen gegenüber sowie deren Arbeitnehmer Hinweisgeber.

Der Auftragnehmer hat dem Sigeko vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Der Sigeko legt die Ausschreibung, den SIGEPLAN und den Bauablaufplan zugrunde und prüft die Angaben daraufhin, ob die Arbeiten wie vorgesehen und ohne gegenseitige Gefährdung durchgeführt werden können. Ergibt die Prüfung, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, bespricht der Sigeko notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs mit dem Auftraggeber.

Der Sigeko kontrolliert die Einhaltung dieser Baustellenordnung, des SIGEPLANS, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Auftragnehmer sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet. Über seine Baustellenbesichtigungen führt er Protokoll. Die Tätigkeit des Sigeko's befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“. Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

Baustellenordnung

4. Berichterstattung

Der Auftragnehmer hat in geeigneter Form den Personaleinsatz, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt zu dokumentieren. Dem Sigeko, der Bauleitung sowie dem Bauherrenvertreter sind alle Arbeitsunfälle (auch Bagatellunfälle) und Schadensfälle unverzüglich mitzuteilen. Die gesetzlich vorgeschriebene Meldepflicht an Behörden und Berufsgenossenschaften bleibt davon unberührt.

5. Personal

Das Personal des Auftragnehmers muss für die ihm übertragene Arbeit geeignet sein. Personen, die gegen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften verstoßen oder den Anweisungen des Bauherrn oder seiner Beauftragten hierzu nicht Folge leisten, sind abzurufen und zu ersetzen. Werden Arbeitnehmer eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss ständig eine der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner vor Ort sein.

6. Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 06.30 Uhr bis 18.00 Uhr. Abweichungen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen. Arbeiten an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sind beim Auftraggeber anzumelden und werden von diesem gesondert bestätigt. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt. Auf die Ruhezeiten innerhalb der o.g. Rahmenarbeitszeiten wird gesondert hingewiesen (vgl. Pkt. E.2 Lärm).

7. Weitervergabe von Arbeiten

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Bauherrn auf der Grundlage dieser Baustellenordnung an Subunternehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

8. Weisungsberechtigte

Der AG ist auf der Baustelle durch seine Baustellenleitung (BSL) vertreten. Die BSL ist gegenüber den AN weisungsberechtigt. Kontakte siehe Anlage.

9. An- und Abmeldungen

Arbeitstäglich ist jeder Auftragnehmer verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn bei der Servicesteuerung im Haus 16 anzumelden (mit Angabe Arbeitsort und Anzahl der Arbeitskräfte) sowie nach Beendigung der Arbeiten wieder abzumelden.

10. Aufzüge

Baustellenordnung

Materialtransporte sind Sache des Auftragnehmers. Bauaufzüge sind objektbezogen durch aufgeforderte Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen. Die Bedienung, Nutzung und Abrechnung wird gesondert geregelt.

11. Bauführer, Baubesprechungen, Koordination

An allen durch den AG einberufenen Besprechungen hat ein Vertreter des AN teilzunehmen, welcher über erforderliche Entscheidungsbefugnisse zur Durchsetzung der Beratungsfestlegungen nachweislich verfügt.

Es finden wöchentlich Baubesprechungen mit den an der Baumaßnahme Beteiligten statt. Im Ergebnis jeder Besprechung erstellt die Baustellenleitung ein Protokoll. Deren getroffene Vereinbarungen, Leistungen und Termine sind einzuhalten.

Die Koordinierung mit allen Gewerken, die das gesamte Baugeschehen beeinflussen, ist grundsätzlich mit der Baustellenleitung abzustimmen.

Sollten Schnittstellen zu anderen Gewerken, an die der Bieter anschließen muss, Mängel aufweisen, so muss der Auftragnehmer vor Beginn der Arbeiten diese schriftlich anzeigen.

Unterlässt der Auftragnehmer dies, sind Nachforderungen zu Mehrkosten ausgeschlossen.

12. Arbeitssicherheit

Der Auftragnehmer hat geeignete Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu benennen, die auch der zuständigen Berufsgenossenschaft und dem Landesamt für Arbeitsschutz (LAVG), Thiemstraße 105, 03048 Cottbus, Tel.: 0355/49930, mitzuteilen sind.

Eine baustellenspezifische Gefährdungsbeurteilung (GBU) ist durch den AN zu erstellen und auf Verlangen dem Bauherrn oder seinem Beauftragten bzw. dem Sigeko vorzulegen, die GBU ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Der AN haftet in allen Fällen für die von ihm ausgeführten Leistungen und für die Sicherheit seiner Arbeiter auf der Baustelle sowie für alle durch sein Verschulden entstehenden Personen- und Sachschäden. Die Vorschriften der Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsichtsbehörde sind genauestens zu beachten.

Unfallschutzvorkehrungen sind täglich auf ihre Sicherheit zu prüfen. Festgestellte Mängel sind sofort zu beseitigen. Die Baustellenleitung ist berechtigt, sofortige Behebung der Mängel zu verlangen.

B. Arbeitsstätten**1. Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr**

Das Baustellengelände ist durch einen Bauzaun gesichert. Außerhalb der Rahmenarbeitszeit wird das Baustellengelände geschlossen. Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom Bauherrn zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Fläche ist vor Arbeitsaufnahme mit dem Sigeko bzw. mit der Bauleitung entsprechend Baustelleneinrichtungsplan abzustimmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet.

Die Zufahrtberechtigung für Betriebsfahrzeuge und Privat-PKWs wird gesondert geregelt. Die Zufahrt erfolgt nur mit Genehmigung der MUL-CT. Bei Genehmigung der Zufahrt für private PKWs sind diese nur auf den dafür zugewiesenen Parkplätzen abzustellen. Das Abstellen im Baustellenbereich sowie in der BE-Fläche ist nicht zulässig. Betriebsfahrzeuge können nur auf den zugewiesenen Parkplätzen im BE-Bereich abgestellt werden.

Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Auf dem gesamten Gelände der MUL-CT gilt die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Verkehrsflächen dürfen

Baustellenordnung

nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Sigeko zu vereinbaren. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten.

Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem Sigeko abzustimmen. Dies gilt z.B. für Schwertransporte. Der Auftragnehmer hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit der Vertrag nichts Anderes vorsieht.

2. Unterkünfte und soziale Anlagen

Der Bauherr stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die Einrichtung von Tagesunterkünften zur Verfügung. Dies gilt auch für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Waschräume, Toiletten und sonstigen Einrichtungen. Der Bauherr behält sich vor, diese Sozialanlagen selbst einzurichten

3. Winterfeste Arbeitsplätze

Leistungen zur Schaffung winterfester Arbeitsplätze, einschließlich der Räum- und Streuarbeiten im Bereich der Baustelle und Baustelleneinrichtung ist Sache der AN. Es gilt dem Sinne nach die Winterbauverordnung "Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien vom 1. November bis 31. März".

4. Sanitätsraum

Mit Hinweis auf die Notaufnahme im Haus 3 verzichtet der Bauherr auf die gesonderte Gestellung und Unterhaltung eines Sanitätsraums/-containers. Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung oder DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ hat der Auftragnehmer zu erfüllen.

5. Baustromversorgung, Baustellenbeleuchtung

Die Stromversorgung erfolgt entsprechend dem Baustelleneinrichtungsplan. Der Bauherr veranlasst die Einrichtung des Anschlusspunktes und der Hauptverteilung. Ab Hauptverteilung ist die Unterverteilung Sache des Auftragnehmers.

Der Bauherr stellt auch die Allgemeinbeleuchtung. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat der Auftragnehmer zu sorgen.

6. Funksprechverkehr

Keine Einschränkungen.

7. Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Auftragnehmer sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie ihre Unterkünfte und sanitären Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt die Baustellenleitung den Auftrag hierfür und legt die

Baustellenordnung

Kosten auf die Verursacher um. Unterkünfte und Sozialanlagen müssen den Anforderungen der Arbeitsstättenverordnung entsprechend vorgehalten und betrieben werden.

8. Rauschmittelmissbrauch

Der Auftragnehmer hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der Bauherr behält sich vor, solchen Personen Baustellenverbot zu erteilen.

Geeignete Kontrollen zur Durchsetzung des strikten Alkoholverbotes auf dem Baustellen-gelände durch die BSL bzw. dem Bauherrn oder von ihm damit beauftragte Personen sind zulässig.

In den Gebäuden der MUL-CT besteht grundsätzlich Rauchverbot, auch wenn die Gebäude zum Zeitpunkt nicht im Dienstbetrieb genutzt werden. Ausnahmen bilden die überdachten Raucherinseln im Außenbereich.

9. Baustellenleitung (BSL)

Der Bauherr ist auf der Baustelle durch die von ihm beauftragten Baustellenleiter / Fachbauleiter vertreten. Der AG oder dessen Beauftragter ist auf der Baustelle zuständig für:

- Koordinierung und Kontrolle der Bauausführung, der Montagen und der Terminabläufe,
- Kontrolle der Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und alle die Umwelt betreffenden Bestimmungen
- Abnahme aller vertraglich vereinbarten Leistungen.

Die Baustellenleitung ist gegenüber den AN weisungsberechtigt. Vereinbarungen zwischen den verschiedenen AN auf der Baustelle, die den Ablauf der Arbeiten beeinflussen können, sind vor Beginn der Arbeiten mit dem Verantwortlichen des AG (BSL) abzustimmen.

Unabhängig davon behält sich der Bauherr jederzeit Baustellenbegehungen auch durch damit beauftragte Personen zur Durchsetzung des Projektes vor. Für die Mitarbeiter der jeweiligen AN auf der Baustelle besteht gegenüber dem Bauherrn Auskunftspflicht.

10. Verkehrswege auf Baustellen

Verkehrswege auf Baustellen sind so herzurichten, dass sich die Beschäftigten bei jeder Witterung sicher bewegen können. Verkehrswege werden ohne Stolperstellen angelegt. Bei Höhenunterschieden werden Laufstege oder Treppen verwendet. Laufstege sind dort mit Seitenschutz zu versehen, wo Baugruben, Gräben o.ä. überwunden werden müssen. Beleuchtung ist dort anzubringen, wo das Tageslicht nicht ausreicht. Verkehrs-, Flucht- und Angriffswege für die Feuerwehr sind freizuhalten. Sicherheitsabstände zu Baugruben und Grabenkanten sind einzuhalten. Leitern sind als Aufstiege nur bei Höhenunterschiede bis 5 m zu verwenden. Maßnahmen zur Sicherung auf Baustellen dürfen nur in Abstimmung mit dem Verantwortlichen des AG (BSL) errichtet, verändert oder entfernt werden.

11. Abgrenzung und Einrichtung von Lagerbereichen / Materiallager

Baustellenordnung

Lagerbereiche für alle Beteiligten sind auf dem Baustelleneinrichtungsplan im Rahmen der begrenzten Möglichkeiten gekennzeichnet. Dies erfordert u.U. einen häufigeren An-transport in kleineren Mengen.

Zu Kosten der AN hat dieser alle Vorkehrungen zu treffen, um ein zügiges Abladen der Materialien und Bauteile sowie deren umgehenden Weitertransport an die durch den AG (BSL) genehmigte Lagerstelle oder deren Einbauort sicherzustellen. Jeder AN ist für die einwandfreie Lagerung seiner Materialien selbst verantwortlich.

Verpackungsmaterialien von Lieferungen hat der AN unverzüglich zu entsorgen und für den Leergutrücktransport auf seine Kosten und Gefahr zu sorgen.

Sollte es der Bauablauf erfordern, müssen die Materiallager auf Anweisung kostenfrei umgesetzt werden.

Die Zwischenlagerung von brennbaren Verpackungsmaterialien ist grundsätzlich verboten. Sauerstoff- und Acetylenflaschen sind täglich von der Baustelle zu beräumen oder an einen durch den AG zugewiesenen und geeigneten Ort zu lagern.

Baustellenordnung

12. Sicherung der Baustelle nach Arbeitsschluss

Bodenöffnungen sind durchtrittssicher und unverschiebbar abzudecken. Wandöffnungen sind mit dreiteiligem Seitenschutz 1 m hoch abzusperren. Treppenläufe sind mit Geländer und Zwischenholm zu sichern, wenn die Absturzhöhe mehr als 1 m beträgt. Leitern sind umzulegen. Bei Gerüsten ist die unterste Aufstiegleiter zu entfernen oder die Leitersprossen sind so abzudecken, dass sie nicht benutzt werden können.

Baustromverteiler sind zu verschließen. Bauzäune sind gegen Umstürzen zu sichern, Zaunfelder dicht an dicht anschließen und absperren.

Der Kran ist keine Diebstahlsicherung, es dürfen keine Gegenstände nach Arbeitsende am Kran aufgehoben werden.

13. Baustellenbelieferungen

Material-, Geräte- und Werkzeuglieferungen dürfen nur mit Lieferschein oder Versandanzeige auf das Baustellengelände gebracht werden. Anlieferungsart, Zeitpunkt und Entlademöglichkeiten sind vorher mit der BSL abzustimmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt den Sondertransporten gemäß Gefahrgutverordnung oder Lieferungen nach Gefahrstoffverordnung. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind der BSL vor Anlieferung vorzulegen.

Ausrüstungen, Werkzeuge, Maschinen und Geräte sind mit Firmenkennzeichnungen zu versehen.

Lieferungen der Auftragnehmer sind zeitlich so zu organisieren, dass der AN diese innerhalb der Rahmenarbeitszeit auf der Baustelle entgegennimmt. Lieferungen werden vom AG und der BSL nicht übernommen.

C. Arbeitssicherheit**1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine auf der Baustelle tätigen Bauleiter bzw. Aufsichtführenden, einschließlich seiner Subunternehmer, Kenntnis über den SIGEPLAN, diese Baustellenordnung sowie die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften haben.

Arbeitsvorgänge verschiedener Auftragnehmer und die vorgefundenen Gegebenheiten sind zu prüfen. Dies gilt insbesondere für Baugruben und Gräben, hoch gelegene Arbeitsplätze sowie alle Verkehrswege, Gerüste, für die Stromversorgung und die Allgemeinbeleuchtung der Baustelle. Stellt der Auftragnehmer Mängel fest, sind diese unverzüglich dem Sigeko zu melden und es ist auf deren Abstellung hinzuwirken. Nimmt ein Auftragnehmer trotz erkennbarer Mängel seine Arbeit auf, ist er zur Mängelbeseitigung verpflichtet. Die einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat der Baustellenleitung und dem Sigeko Name und Anschrift seiner Montageleiter bzw. Aufsichtführenden und der Sicherheitsfachkräfte schriftlich mitzuteilen. Sie dürfen nur einvernehmlich abgerufen oder gewechselt werden.

Die vom Auftragnehmer beizubringenden Anlagen der BSO sind der BSL und dem Sigeko spätestens 5 WT vor Ausführungsbeginn zu übergeben.

2. Unterweisung

Erstmalig auf der Baustelle eingesetztes Personal ist vor Beginn der Arbeiten über die besonderen Bedingungen auf der Baustelle durch ihren Aufsichtführenden zu unterweisen.

Baustellenordnung

3. Arbeitsmedizinische Vorsorge, Erste Hilfe, Unfall

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür muss dem Sigeko auf Verlangen vorgelegt werden können.

Es muss sichergestellt sein, dass jedes am Bau beteiligte Unternehmen genügend in Erster Hilfe ausgebildetes Personal einsetzt, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten. Kenntlichmachung durch Aufkleber am Arbeitsschutzhelm (weißes Kreuz auf grünem Feld nach DIN 4844). Jeder AN ist verpflichtet, an den Arbeitsstellen, im Container oder im Geschäftsfahrzeug gegen Verunreinigung geschütztes Verbandszeug entsprechend DIN 13 169 (unter Beachtung der Verfallsdaten) in ausreichender Menge vorzuhalten.

Der Baustellenordnung ist ein aktueller Übersichtsplan als Orientierung der Fluchtwege beigelegt. Dieser ist in der Baustellenunterkunft an gut sichtbarer Stelle und für alle Beschäftigten zugänglich auszuhängen.

An gut sichtbarer Stelle ist eine Anleitung zur Ersten Hilfe anzubringen.

Bei elektrischen Unfällen ist die Anleitung VDE 0134 zu beachten. Die Unfallstelle soll möglichst unverändert bleiben bis alle Ermittlungen abgeschlossen sind. Von der Unfallstelle hat sich jeder fernzuhalten, der nicht mit der Hilfeleistung oder mit der Sicherung der Unfallstelle beschäftigt ist. Bis zum Eintreffen des Rettungswagens sind die Verkehrswege freizuhalten und Verkehrsleitschilder aufzustellen.

Jeder meldepflichtige Unfall ist unmittelbar nach Eintreten an den Verantwortlichen des AG (BSL) zu melden. Gleichzeitig erhält er eine Durchschrift der betrieblichen Anzeige an die Berufsgenossenschaft des jeweiligen AN. Weiterhin ist bei meldepflichtigen Unfällen dem AG (BSL) eine Durchschrift der Unfallanzeige zu übergeben.

4. Erdarbeiten

Für sämtliche Erdarbeiten (Ausheben von Gruben und Gräben, Eintreiben von Pfählen und Metallstangen) ist auf Grundlage der MUL-CT-eigenen Formularsatzes bei der Abteilung Technik ein Antrag auf Schachterlaubnis einzureichen (siehe Anlage). Die reguläre Bearbeitungszeit beträgt 3 Wochen, in dringenden Fällen mindestens 10 Werktage.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung durch das Land Brandenburg – KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998). Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

5. Baumaschinen und Geräte

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Sachverständigen- oder Sachkundigenprüfung unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die

Baustellenordnung

entsprechenden Nachweise, Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher an der Baustelle vorzuhalten.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben. Gefahrenbereiche sind abzusperren. Personen dürfen sich dort nicht aufhalten. Die verwendeten Maschinen, Geräte und Einrichtungen müssen nach den Bestimmungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), den einschlägigen UVV und im Übrigen nach den anerkannten Regeln der Technik gestaltet sein.

Bei Arbeiten in Behältern, Kanälen u.a. dürfen elektrische Geräte und Beleuchtungseinrichtungen nur mit Kleinspannung oder außenliegenden Trenntrafo gem. VDE-Vorschriften betrieben werden.

Kräne dürfen auf Baustellen nur eingesetzt werden, wenn sie den Bestimmungen der UVV entsprechen. Insbesondere ist ein Nachweis darüber zu führen, dass entsprechend vorgenannter Bestimmungen die Prüfung vor der ersten Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen sowie die wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt werden. Als Nachweis darüber sind die vorgeschriebenen Kranbücher auf der Baustelle zur jederzeitigen Einsichtnahme bereitzuhalten.

Der Kranführer muss die schriftliche Beauftragung durch das Unternehmen zum Führen des Kranes auf der Baustelle auf Verlangen vorlegen.

Die vorgeschriebenen Windsicherungsmaßnahmen sind besonders zu beachten. Überschneiden sich die Arbeitsbereiche mehrerer Kräne, so haben die Betreiber dieser Kräne mit dem Verantwortlichen des AG (BSL) den Arbeitsablauf vorher gemeinsam festzulegen und für eine zweifelsfreie Verständigung der Kranführer untereinander zu sorgen.

Für die Errichtung von stationären oder Mobilkränen, die die umgebenden Gebäude überragen, ist rechtzeitig (ca. 15 Werktage) vor Errichtung ein Antrag auf Genehmigung bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg zu beantragen (Formular siehe Anlage).

Beim Einsatz von Bauaufzügen sind die Technischen Regeln für Aufzüge (TRA) zu beachten. Das Mitfahren auf und das Verweilen unter schwebenden Lasten ist verboten.

Beim Einsatz von Baumaschinen ist die Baumaschinenlärmverordnung zu beachten.

6. Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist eine Montageanweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Sigeko vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen.

7. Gerüste

Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen.

Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Bei Arbeiten, bei denen Absturzgefahr besteht, beim Fehlen von Geländern oder Abdeckungen sind den Beschäftigten Sicherheitsgeschirre zur Verfügung zu stellen. Ein bestimmungsgemäßes Anschlagen der Sicherheitsgeschirre ist zu gewährleisten.

Baustellenordnung

Bei vorliegenden Mängeln sind die Arbeiten an der betreffenden Stelle so lange zu unterbrechen, bis der ordnungsgemäße Zustand der Sicherheitsvorkehrungen wiederhergestellt ist. Die durch die Unterbrechung entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Verursachers.

Baustellenordnung

8. Gefahrstoffe

Jeder Auftragnehmer hat dem Sigeko vor Bauausführung alle Datenblätter für die zu verarbeitenden Baustoffe zu übergeben (z. Bsp. Dämm-Material, Farben, Schäume, Silikone), unabhängig davon, ob aufgrund ihrer Eigenschaften eine Betriebsanweisung nach GefStoffV zwingend erforderlich ist. Sie müssen in deutscher Sprache verfasst sein. Gefahrstoffe sind zwingend zu berücksichtigen.

Der Umgang mit Gefahrstoffen (z. Bsp. Lösungsmittel, Oberflächenbehandlungsmittel, Farben usw.) einschließlich ihrer Lagerung ist nur mit Genehmigung der BSL gestattet. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf an Gefahrstoffen vorhanden sein. Behältnisse, die nicht benutzt werden, sind verschlossen zu halten. Undichte Behältnisse sind zu entfernen, ausgelaufene Flüssigkeiten aufzunehmen und zu entsorgen.

Sofern asbesthaltige Bauteile im Baustellenbereich vorhanden sind, gelten folgende Grundsätze:

- die Gefahrstoffverordnung, die TRGS 519, das Leistungsverzeichnis und die firmeninternen Arbeitsanweisungen sind einzuhalten
- der verantwortliche Mitarbeiter muss seine Sachkunde vor Ort nachweisen können
- die Anzeige an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit muss fristgerecht dort vorliegen
- die Anzeige muss auch auf der Baustelle vorhanden und einsehbar sein
- es müssen eine Gefährdungsbeurteilung, eine Betriebsanweisung, ein Arbeitsplan und die Unterweisung der Beschäftigten vorliegen
- Unbeteiligte (medizinisches und technisches Personal, Patienten und deren Besucher usw.) sind zwingend zu schützen
- es sind geeignete verschließbare und gekennzeichnete Behälter für die asbesthaltigen Abfälle und kontaminierten Verbrauchsmaterialien bereitzustellen
- Einwegschutzanzüge und Schutzmasken sind zu tragen

Sofern Bauteile mit polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) im Baustellenbereich vorhanden sind, gelten folgende Grundsätze:

- ein Arbeits- und Sicherheitsplan (A+S-Plan) muss vorliegen
- die Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers muss diesen Sachverhalt berücksichtigen
- Beschilderung und Schwarz-Weiß-Bereich müssen vorhanden sein

Die Festlegungen des A+S-Planes gelten im gleichen Maße für das baubetreuende Personal sowie weitere Personen, die sich auf der Baustelle aufhalten und nicht unmittelbar mit den Tätigkeiten betraut sind.

9. Persönliche Schutzausrüstung

Personen ohne Schutzhelm und Schutzschuhe haben keinen Zutritt zur Baustelle. Sind darüber hinaus weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnkleidung), hat der Auftragnehmer deren Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung von der Baustelle gewiesen werden.

10. Abbrucharbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte

Baustellenordnung

und Werkzeuge erkennbar sind, dem SigeKo vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Die Abbruchtechnologie ist abzustimmen.

11. Wassereinbruch, Sturm, Hagel

Bei anstehenden Wetterwarnungen sind mit allen Beteiligten entsprechend des Baufortschritts Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Schäden zu treffen.

12. Blitzschutz

Durch erhöhte Blitzschlaggefahr (z. B. bei Kränen, Masten) auftretende Personen- oder Sachgefährdung ist durch gesonderte Erdung zu verringern. Jede Erdung muss regelmäßig, insbesondere bei trockenem Wetter, überprüft werden. Diese Prüfungen sind zu dokumentieren.

13. Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen

Das unbefugte Verändern und Entfernen von Schutzeinrichtungen ist strengstens verboten. Der AG wird Personen, die solche Handlungen vornehmen oder Aufsichtspersonen, die dies dulden, nach eigenem Ermessen von der Baustelle weisen, den zuständigen Behörden melden und gegebenenfalls Strafverfolgung beantragen.

Sollte aus zwingenden Gründen vorübergehend eine Abdeckung bzw. ein Geländer entfernt werden müssen, so ist vorher bei der Baustellenleitung eine Genehmigung einzuholen. Dann sind entsprechend der Gefährdung andere Sicherungsmaßnahmen, z.B.

Absperrungen, vorzunehmen.

14. Hochgelegene Arbeitsplätze und Verkehrswege

Die AN haben dafür zu sorgen, dass Arbeitsplätze und Verkehrswege mit Absturzgefahr (z.B. bei Absturzhöhen ab 1 m an Treppen, an Wandöffnungen und Plattformen über 2 m Höhe, Dächern mit mehr als 3 m Absturzhöhe, Öffnungen in Böden, Decken und Dachflächen usw.) erst dann benutzt werden, wenn die entsprechenden Sicherheitseinrichtungen wirksam vorhanden sind. Verantwortlichkeiten sind im SiGe-Plan geregelt.

Gefahrenbereiche unterhalb hochgelegener Arbeitsplätze sind zu sichern.

Provisorien dürfen nicht als Zugang zu hochgelegenen Arbeitsplätzen verwendet werden.

Leitern sind weder ständige Arbeitsplätze noch Verkehrswege.

Das Abwerfen von Gegenständen von Gerüsten und aus Höhe ist untersagt.

D. Brand- und Explosionsschutz, Blitzschutz**1. Allgemeines**

Jeder Auftragnehmer muss die für seinen Arbeitsbereich erforderlichen Brand- bzw. Explosionsschutzmaßnahmen mit dem Brandschutzbeauftragten abstimmen

Für Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau-, Trennschleif- und Dachdeckerarbeiten sowie alle anderen Arbeiten mit offener Flamme ist ein Erlaubnisschein für Heißenarbeiten (siehe Anlage) auszufüllen und einen Werktag vor Leistungsbeginn bei der Servicesteuerung (Haus 16) zu hinterlegen. Der Erlaubnisschein wird durch den AG arbeitstäglich bestätigt. Für die

Baustellenordnung

Bereitstellung der erforderlichen Löschgeräte sowie für die Umsetzung der im Erlaubnisschein festgelegten Maßnahmen ist der AN verantwortlich.

Die Beschäftigten müssen im Gebrauch der Löscheinrichtungen unterwiesen sein.

Wegen akuter Brandgefahr ist die Benutzung von Heizkörpern mit offener Flamme oder freiliegenden Heizspiralen in allen Containern untersagt. Die Beleuchtungskörper sind so zu installieren, dass jede Brandgefährdung ausgeschlossen ist.

Wegen Explosions- oder Brandgefahr ist das Rauchen und das Hantieren mit offenem Feuer grundsätzlich verboten.

Jeder Brand (auch Kleinbrand) sowie jede Explosion ist unter genauer Angabe des Schadens dem Verantwortlichen des AG unverzüglich bekanntzugeben.

2. Brandfall

Für den Brandfall gilt ein Alarmierungsplan (siehe Anlage). Ausgenommen davon sind Brände, die mit den vorhandenen Löscheinrichtungen gelöscht werden können. Diese Fälle sind der Bauleitung und dem Brandschutzbeauftragten nach dem Löschen zu melden.

3. Beantragung der Abschaltung von Brandmeldern bzw. Meldergruppen

Sind am Arbeitsort Wärme- bzw. Rauchmelder vorhanden und besteht die Gefahr einer Auslösung durch die geplante Tätigkeit, so sind die Melder arbeitstäglich bei der Servicesteuerung im Haus 16 vor Arbeitsbeginn unter Angabe der Meldernummer/Meldergruppe abzumelden und die Wiederinbetriebnahme arbeitstäglich nach Beendigung der Arbeiten anzumelden.

Auslösung und folgender Feuerwehreinsatz gehen bei Nichtanmeldung zu Lasten des Verursachers.

E. Umweltschutz**1. Lagerung und Beseitigung von Abfällen, Verpackungen und Bauschutt**

Kommen AN der Abfallentsorgungspflicht nicht nach, geschieht das durch den AG auf Kosten aller beteiligten Unternehmen. Falsch sortierte Abfälle werden ebenso behandelt. Öle und Fette in das Erdreich abzulassen ist verboten. Großvolumige Verpackungen sowie solche, die als Sondermüll zu behandeln sind (Folien, Farbeimer, Ölkanister) verbleiben im Besitz der AN und sind von ihnen vorschriftsmäßig zu entsorgen.

Baustoffe, Hilfsstoffe und Montagerestmaterialien, die nach Auftragsabwicklung übrigbleiben, verbleiben im Besitz der AN und sind von ihnen unaufgefordert abzufahren.

Containerstellplätze sind mit der Baustellenleitung festzulegen.

Abfallcontainer sind nur im Rahmen der Baustelleneinrichtung vorzusehen.

Für die laufende Reinigung und Beräumung (täglich!) der einzelnen Bauabschnitte von Bauschutt, Verpackungsmaterial und Abfällen jeder Art sowie deren umgehende Abfuhr hat der Auftragnehmer zu sorgen. Entsorgungsnachweise sind, nach Aufforderung, dem AG (hier der BSL) zu übergeben.

Das Gelände der Baustelleneinrichtung sowie angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ist nachweislich im zu Baubeginn vorhandenen Zustand wieder zu übergeben.

2. Lärm

Zur Vermeidung von Störungen des Krankenhausbetriebes durch Baulärm ist in der Zeit von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr (Nachtruhe) sowie von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Mittagsruhe)

Baustellenordnung

ein Immissionswert von 35 dB (A) nicht zu überschreiten.

Arbeiten, bei denen voraussichtlich der Immissionswert von 85 dB(A) überschritten wird, sind beim Auftraggeber zu melden.

Es muss damit gerechnet werden, dass besonders störende Arbeiten (Lärm, Erschütterungen usw.) nur zu bestimmten Tageszeiten ausgeführt werden können, die vorab über die Baustellenleitung mit dem Auftraggeber abzustimmen sind.

Abweichungen von der Rahmenarbeitszeit bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers (BSL).

3. Gewässerschutz

Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten und der Umgang ist dem Sigeko zu melden.

Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

4. Lagerung und Umgang mit umweltgefährlichen Stoffen

Die Lagerung und der Umgang mit Gefahrstoffen sind an die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) gebunden. Am Arbeitsplatz darf nur der Tagesbedarf an brennbaren Flüssigkeiten bzw. Flüssiggas vorhanden sein.

Behälter, die nicht benutzt werden, sind verschlossen zu halten. Undichte Behälter müssen von der Baustelle entfernt werden, auslaufende Schadstoffe sind aufzunehmen und entsprechend der Abfallgesetzgebung durch den Verursacher zu entsorgen.

5. Strahlenschutz

Auf dem Gelände der MUL-CT gibt es strahlenschutzrelevante Bereiche. Die Geltungsbereiche und Detailbestimmungen sind beim Projektverantwortlichen der MUL-CT zu erfragen.

6. Staubentwicklung

In Innenbereichen ist Staubentwicklung zu vermeiden! Schuttrutschen und Container sind staubfrei abzudichten, incl. Vorhaltung / Wartung.

Die Staubentwicklung ist durch mäßiges Besprühen oder geeigneter Absaugung (innerhalb von Gebäuden) zu begrenzen. Bei großer Staubentwicklung sind die Fenster geschlossen zu halten. Zu angrenzenden Häusern ist innerhalb der einzelnen Ebenen eine Staubentwicklung zwingend zu vermeiden.

Betonschneidarbeiten sind nur im Nassschneidverfahren gestattet.

7. Ordnungsmaßnahmen

Auf dem Gelände und innerhalb des Bauzaunes stehende Bäume bzw. Bepflanzungen sind vor Beschädigungen zu schützen.

Baustellenordnung

Die im Lageplan ausgewiesenen Kabeltrassen sowie Grundleitungen, Schächte und Kellerlichtschächte sind vor jeder Beschädigung zu schützen. Einsicht in den Leitungsbestand gewährt der Auftraggeber.

Baustellenordnung

F. Sicherung der Baustelle**1. Baustellenbereich**

Der Baustellenbereich ist vom übrigen Klinikumgelände durch einen Bauzaun zu trennen und insbesondere am Baustelleneingang durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen. Baustellen im Gebäude sind durch entsprechende Trennwände zu sichern. Genannte Sicherungseinrichtungen dürfen nur mit Zustimmung der Bauleitung zeitweise geöffnet oder geändert werden.

Zwischen 18.00 und 06.30 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen wird die Baustelle durch den Auftragnehmer geschlossen. Sind mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig, ist die Absicherung der Baustelle untereinander abzustimmen. Der jeweils letzte auf der Baustelle Tätige hat die Sicherung vorzunehmen.

2. Fotografieren

Das Fotografieren und Filmen auf der Baustelle bedarf der Zustimmung des Bauherrn

3. Besucher

Für Besichtigungen und Führungen ist das Einverständnis des Bauherrn und der Baustellenleitung einzuholen. Die Zugangszeiten sind mit den für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Mitarbeitern des AG und der Baustellenleitung abzustimmen.

Stand: 01.07.2024
